

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Geltungsbereich, Begriffsdefinitionen, Parteien	2
	Geltungsbereich, Begriffsdefinitionen, Parteien	2
2.	Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes	2
2.1	Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags	2
2.2	Erforderliche Begleitdokumente	3
2.3	Mindestanforderungen an die Beschriftung der Ladegutträger / Transportgebinde	3
3.	Allgemeine Berechnungsgrundlagen	3
3.1	Frachtpflichtiges Gewicht	3
3.2	Mindesttaxgewichte	3
3.3	Massgebende Transportdistanz	3
3.4	Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung	3
3.5	Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis	4
3.6	Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern	4
3.7	Transport entfällt rsp. nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht)	4
4.	Ladegutträger / Transportgebinde	4
4.1	Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde	4
4.2	Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden	4
5.	Detaillierte Leistungsregelung	4
	<i>Sonderanforderungen an den Transport</i>	4
5.1	Gefahrguttransporte	4
5.2	Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen	5
5.3	Avisierung	5
5.4	Wochenend- und Nachttransporte	5
	<i>Externe Faktoren</i>	5
5.5	Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen	5
5.6	Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte	6
	<i>Handling des Transportgutes</i>	6
5.7	Inbegriffene Leistungen	6
5.8	Kundenverursachte Wartezeiten	6
5.9	Kundenbedingtes Umladen	6
5.10	Mehrere Auf- oder Abladestellen	6
5.11	Zweitzustellungen	6
5.12	Nachnahmen	6
5.13	Güter ab 3m Länge	7
5.14	Container und Bahnwagen	7
5.15	Stockwerklieferung	7
5.16	Handablad	7
5.17	Hilfspersonal	7
5.18	Ablad mit Gebläse	7
5.19	Ablad mit Zyklon	7
5.20	Ausserordentliche LkW Reinigung	7
	<i>Weitere Leistungen</i>	7
5.21	Zollabwicklung	7
5.22	Gebühren, Treibstoffzuschlag	8
5.23	Entsorgung	8
5.24	Messen	8
5.25	Luftfrachtsendung	8
5.26	Pneu / Kühlgut	8
6.	Übrige Bestimmungen	8.
6.1	Fakturierung	8
6.2	Zahlungsziel	8

	6.3	Bank-/Postspesen	8
	6.4	Neueröffnung von Kunden	8
7.		Rechtliches	9.
	7.1	Verweis auf weitere verbindliche Bestimmungen	9
	7.2	Vorbehalt der Abänderung der Konditionen	9
	7.3	Anwendbares Recht	9
	7.4	Gerichtsstand	9
	7.5	Salvatorische Klausel	9
8.		Integrierende Beilagen	9.

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

Die Allgemeinen Transportbestimmungen der Traveco AG umfassen die Konditionen für die Abholung, die Beförderung und die Auslieferung des Transportgutes von der Abhol- bis an die Lieferadresse.

Der **Grundumfang** der Abholung definiert sich ab der Rampe der Abholadresse, unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Der Grundumfang bei der Auslieferung reicht bis zur Rampe der Lieferadresse, ebenfalls unter Mithilfe des Fahrers des Frachtführers. Es wird stets eine mit dem LKW gangbare An- und Wegfahrt vorausgesetzt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für **Standardleistungen**. Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grösse und Art, sofern die Güter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu spedieren ist. Erfasst werden Paletten, Rollcontainer, sowie weitere handelsübliche Ladegutträger, Schüttgut, Flüssiggut sowie Transporte von Brennstoffen und Treibstoffen (B&T).

Für **Gefährliche Güter** (nachfolgend Gefahrgut) sind das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) sowie die Schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) massgebend.

Unsere Brenn- und Treibstofffahrzeuge sind den gesetzlichen Vorgaben (SDR/ADR) entsprechend ausgerüstet.

Unter **EX-geschützten Fahrzeugen** versteht man Fahrzeuge zur Beförderung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1.

Unter einem **Fixtermin** versteht man eine zeitlich fixierte Abholung oder Lieferung auf die definierte Fixzeit.

Die Traveco AG wird nachfolgend als „*Frachtführer*“ bezeichnet, der Auftraggeber als „*Kunde*“.

2. Der Transportauftrag, Bereitstellung des Transportgutes

2.1 Mindestangaben für die Erteilung des Transportauftrags

Für die Erteilung des Transportauftrages sind dem Frachtführer durch den Kunden die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Vollständige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachtengeldes in Verzug kommt. Der Frachtführer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten / Ladegutträger / Transportgebinde
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit / Ladegutträger / Transportgebinde
- Besonderheiten: SDR/ADR; Nachnahmen; Avis; terminliche Einschränkungen; Zufahrtseinschränkungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

- Vollständige und eindeutige Abhol-, Liefer- und Rechnungsadresse, inklusive Angabe einer korrekten Telefonnummer und Namen einer Kontaktperson
- Etc.

2.2 Erforderliche Begleitdokumente

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die unter Punkt 2.1 angeführten Angaben enthält. Stellt der Auftraggeber seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfügung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird.

Der Frachtführer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

2.3 Mindestanforderungen an die Beschriftung der Ladegutträger / Transportgebände

Für die Beschriftung der Verpackungseinheit ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfängeradresse notwendig. Gefahrgut muss gemäss den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und der gleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken.

3. Allgemeine Berechnungsgrundlagen

3.1 Frachtpflichtiges Gewicht

- Bei festen Gütern gilt als frachtpflichtiges Gewicht grundsätzlich das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (siehe 3.2), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.
- Für flüssige Güter und Schüttgut wird das effektive Ladegewicht berechnet.

3.2 Mindesttaxgewichte

Bei voluminösen oder sperrigen Gütern gelten die folgenden Mindesttaxgewichte:

	Mindesttaxgewicht
Stapelbare Güter	1 m ³ = 250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m ² = 500 kg
Normpalette (1.20 x 0.80)	1 Pal = 500 kg
Lademeter (LM)	1 LM = 1'200 kg

Paletten, welche andere Abmessungen als Europaletten aufweisen, werden faktormässig basierend auf der Grundfläche aufgerechnet.

Für alle Transporte auf anderen Ladegutträgern als Paletten gelten die Mindesttaxgewichte gemäss separater Vereinbarung.

3.3 Massgebende Transportdistanz

Die massgebende Transportdistanz wird unter Anwendung des aktuellen ASTAG – Distanzwerks kalkuliert.

3.4 Im Frachtpreis inbegriffenes Handling sowie erste Zustellung

Im Standardleistungsumfang inbegriffen sind ein Auflade- sowie ein Abladevorgang. Für weitere Leistungen im Bereich Handling vgl. bitte Kapitel 5. hiernach.

3.5 Mindestauftragsvolumen / Mindestfrachtpreis

Das Mindestauftragsvolumen respektive der Minimalfrachtpreis pro Auftrag betragen:

Gütertyp	Mindestfrachtpreis pro Auftrag
Paletten, ungekühlt	CHF 90.--
Paletten, gekühlt	CHF 105.--
Paletten, tiefkühlt	CHF 120.--
Lose/Schüttgut	CHF 150.--
Lebensmittel flüssig	CHF 160.--
Futtermittel flüssig	CHF 160.--
Brenn- und Treibstoffe	CHF 86.--

3.6 Leergebindetransporte / Transporte von leeren Ladegutträgern

Der Transport von Leergebinden in der Menge bis 14 Palettenplätze wird mit dem Mindestfrachtsatz pro Ladegutträger abgerechnet. Bei mehr als 14 Palettenplätzen werden pauschal 7 Lademeter in Rechnung gestellt (in Kombination).

Bei Einzelaufträgen (nicht kombiniert) werden immer 14 Lademeter abgerechnet. Es gilt die Tarifliste in der Beilage (Beilage 1).

3.7 Transport entfällt rsp. nicht zur Ausführung gelangte Frachten (Ausfallfracht)

Kann eine Sendung, aus Gründen für die der Frachtführer nicht verantwortlich ist, nicht ausgeliefert werden (Transport entfällt), wird mindestens 50% des abgemachten Fuhrpreises verrechnet

4. Ladegutträger / Transportgebinde

4.1 Erlaubte Ladegutträger / Transportgebinde

Es dürfen nur intakte, transportfähige und sichere Ladegutträger / Transportgebinde verwendet werden, welche einen rationellen und sicheren Transport und Umschlag erlauben. Erlaubt sind insbesondere EURO/SBB-Paletten gemäss Kriterien der EPAL (European Pallet Association, tauschfähig) oder gleichwertige Ladehilfsmittel / Transportgebinde, wie Deckel und Rahmen

4.2 Kosten des Rücktransports von Ladegutträgern / Transportgebinden

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO/UIC-Paletten, Rahmen und Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch (Palette mit Ware gegen leere Palette) wird für diesen eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen. Diese berechnet sich wie folgt:

Im nationalen Verkehr	2% auf Nettofracht
Im internationalen Verkehr	2% auf Nettofracht

5. Detaillierte Leistungsregelung

Sonderanforderungen an den Transport

5.1 Gefahrguttransporte

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (ADR / SDR) beträgt der Zuschlag generell CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20% der Frachtkosten, jedoch mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 130.00 pro Sendung. Die Kosten für allfällige Bewilligungen werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5.2 Fixtermine (Abholung / Lieferung) und Expresslieferungen

Fixtermine und Expresslieferungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Der vereinbarte Fixtermin muss sodann zudem gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert werden.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- Abhol- und Liefertermin bis 08.00 Uhr Zuschlag sfr. 50.00
- Abhol- und Liefertermin bis 10.00 Uhr Zuschlag sfr. 40.00
- Abhol- und Liefertermin innerhalb 2 Std. Zuschlag sfr. 30.00
- Fixtermin Zuschlag sfr. 50.00

Expresslieferungen müssen schriftlich vom Kunden bestätigt werden und werden nach effektiv entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.3 Avisierung

Avisierung per Telefon, SMS oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit sfr. 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellung an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung.

5.4 Wochenend- und Nachttransporte

Die regulären Transporttarife gelten generell und sofern nichts anderes vereinbart ist, von Montag bis Freitag von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Für Wochenend- sowie Nachttransporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die folgenden Tarife:

Zeitpunkt des Transportes	Zuschlag auf den regulären Tarif
Nachtzeit	25%
Samstag	25%
Sonntag	50%

Die Kosten für allfällige Bewilligungen werden separat und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Externe Faktoren

5.5 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen, usw.).

5.6 Verkehrsbehinderungen und gebührenpflichtige Strassenabschnitte

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. Tunnels, Fähren) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVA verrechnet.

Handling des Transportgutes

5.7 Inbegriffene Leistungen

Pro kompletten LKW inklusive Anhänger ist für den Auf- bzw. Ablad je 1 Stunde kalkuliert.

Folgende Ansätze werden bei Überschreiten dieser Zeiten in Rechnung gestellt:

Auf- Abladezeiten CHF 25.00 / pro ¼ Stunde Mehrzeit

5.8 Durch den Kunden verursachte Wartezeiten

Durch den Kunden verursachte Wartezeiten werden mit CHF 90.00 / Stunde in Rechnung gestellt. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

5.9 Kundenbedingtes Umladen

Bei Bestellungen, welche die Kapazität eines Solo-Fahrzeuges übersteigen und ein kundenbedingtes Umladen (infolge Restriktionen bei Zufahrt, Entladestelle, o.ä.) erfolgen muss, wird der Mehraufwand mit dem Pauschalbetrag von CHF 20.-- pro Palette oder CHF 1.- / 100kg rsp. mind. CHF 100.- pro Umlad in Rechnung gestellt.

5.10 Mehrere Auf- oder Abladestellen

Als mehrere Auf- oder Abladestellen gelten Destinationen innerhalb einer Distanz von weniger als 25 km bei Teil- oder Wagenladungen.

Pro zusätzliche anzufahrende Auf- oder Abladestelle werden folgende Zuschläge verrechnet:

Transportgut	Zuschlag
palettierte Güter:	CHF 60.00
lose Güter:	CHF 85.00
Flüssige Lebens- und Futtermittel	CHF 110.--
Brenn- und Treibstoffe	CHF 47.--

Für die Kalkulation wird das gesamte Gewicht auf der weitesten Distanz berechnet.

Bei grösseren Distanzen als 25 km wird jeder Auf- oder Ablad als einzelner Auftrag fakturiert.

Bei durch den Kunden vorgegebenen Routen werden die effektiven Kilometer mit dem gesamten Gewicht gerechnet, zuzüglich der Kosten für jeden zusätzlichen Ablad.

5.11 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung wird separat verrechnet.

5.12 Nachnahmen

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmebetrags, mindestens sfr. 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- Zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- Schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

5.13 Güter ab 3m Länge

Der Zuschlag für Güter über 3m Länge beträgt 25% auf den Brutto-Frachtbetrag, maximal sfr. 50.00 pro Sendung.

5.14 Container und Bahnwagen

Das Be- und Entladen von Containern und Bahnwagen wird wie folgt in Rechnung gestellt:
Pro Mann und Stunde CHF 70.-- (Mindestbetrag: CHF 50.--)

5.15 Stockwerklieferung

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe. Das Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller, usw. wird mit CHF 10.-- pro 100 kg (Mindestens sfr. 10.00 pro Verbringung) in Rechnung gestellt.

5.16 Handablad

In der Regel gilt der Ablad franko Rampe. Bei Handablad wird eine Pauschale von CHF 25.-- pro Palette erhoben.

5.17 Hilfspersonal

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von sfr. 70.00 pro Mann-Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

5.18 Ablad mit Gebläse

Der Ablad mit Gebläse wird mit CHF 0.40 pro 100 kg in Rechnung gestellt.

5.19 Ablad mit Zyklon

Der Ablad mit Zyklon wird mit pauschal CHF 40.-- pro Ablad in Rechnung gestellt.

5.20 LKW-Reinigung nach Ungezieferbefall oder sonstige ausserordentliche Reinigungen

Die Kosten einer Reinigung werden nach entstandenem Aufwand verrechnet (Warte- und Standzeiten, Sach- und Personalaufwand)

Weitere Leistungen

5.21 Zollabwicklung

Für den zeitlichen Aufwand bei der Zollabwicklung wird CHF 0.50 / 100kg in Rechnung gestellt.

5.22 Gebühren, Treibstoffzu- abschlag

Gebühren und sonstige Auslagen, wie Hafengebühren, Waagegebühren, Gebühren für Sonderbewilligungen, usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

Die TRAVECO AG behält sich vor, bei Veränderung von Gebühren und Abgaben (LSVA, Strassengebühren, etc.) die Tarife entsprechend anzupassen.

Der Treibstoffzu-abschlag richtet sich nach den Treibstofftabellen der Traveco (www.traveco.ch)

5.23 Entsorgung

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

5.24 Messen

Die Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und / oder gemäss örtlichem Messetarif verrechnet.

5.25 Luftfrachtsendung

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen, werden mit einem Zuschlag von sfr. 20.00 pro Export-Sendung verrechnet.

5.26 Pneu / Kühlgut

Beim Transport von Kühlgut wird ein Zuschlag von 20 Prozent und beim Transport von Pneu von 55 Prozent auf den Frachtsatz erhoben.

6. Übrige Bestimmungen

6.1 Fakturierung

Die Verrechnung der Dienstleistung erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen

4.2 Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

4.3 Bank-/Postspesen

Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren / Spesen.

4.4 Neueröffnung von Kunden

Bei Neueröffnung von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter sfr. 100.00 oder Umfakturierung werden sfr. 20.00 Administrativgebühren erhoben.

7. Rechtliches

7.1 Verbindliche weitere Bestimmungen

Die Frachtführerhaftungsbestimmungen ASTAG (Allgemeine Haftungsbestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz, Beilage 2) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser allgemeinen Transportbestimmungen der Traveco AG.

7.2 Vorbehalt der Abänderung der Konditionen

Der Frachtführer behält sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Konditionen und die einzelnen Tarife jederzeit anzupassen. Dies insbesondere im Falle der Veränderung der eigenen Berechnungsgrundlagen, wie beispielsweise betreffend öffentliche Abgaben oder interne oder externe Kostenfaktoren.

7.3 Anwendbares Recht

Es ist Schweizerisches Recht anwendbar. Die obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Frachtvertrag sind - soweit ein Ausschluss statthaft ist - nicht anwendbar und werden durch die vorliegenden Allgemeinen Transportbestimmungen inklusive weiteren Bestimmungen (vgl. 6.1) ersetzt.

7.4 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Sachverhalt, der unter den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Transportbestimmungen fällt, gilt der Standort (Domizil) des Frachtführers.

7.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Transportbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder es werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare neue Bestimmung treten, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien zu regeln verfolgt haben.

8. Integrierende Beilagen

Tarifliste

Allgemeine Haftungsbestimmungen ASTAG für Transporte innerhalb der Schweiz
(Frachtführerhaftbestimmung (FFHB))

Beilage 1

Beilage 2